



Erklärung der Rechte

AUSHÄNDIGUNG AN EINE IN POLIZEIGEWAHRSAM GENOMMENE PERSON ORGANISIERTES VERBRECHEN UNTER AUSNAHME VON DROGENHANDEL UND TERRORISTISCHEN HANDLUNGEN (ART. 63-1, 706-73 UND 706-88 DER STRAFPROZESSORDNUNG)

**Die folgenden Informationen müssen Ihnen in einer Sprache gegeben werden, die Sie verstehen.
Sie können dieses Dokument für die gesamte Dauer des Polizeigewahrsams behalten.**

Sie werden darüber informiert, dass Sie in Polizeigewahrsam genommen werden, weil ein oder mehrere glaubhafte Gründe für einen Verdacht vorliegen, dass Sie eine mit einer Freiheitsstrafe geahndete Straftat begangen haben, die der Regelung über organisiertes Verbrechen unterliegt oder versucht haben, eine solche zu begehen.

Sie haben das Recht, die mutmaßliche Rechtsnatur, das Datum und den Ort der Ihnen vorgeworfenen strafbaren Handlung sowie die Gründe zu erfahren, die rechtfertigen, Sie in Polizeigewahrsam zu nehmen.

Sie werden im Laufe des Polizeigewahrsams, der bis zu 24 Stunden dauern kann, zu diesem Sachverhalt angehört.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter entscheiden, den Polizeigewahrsam um weitere 24 Stunden zu verlängern. Dieser Richter kann seine Genehmigung davon abhängig machen, dass Sie vor ihm erscheinen. In Ausnahmefällen und wenn die Notwendigkeiten der Ermittlungen oder der Untersuchung dies erfordern, können entweder vom Richter im Ermittlungsverfahren oder vom Untersuchungsrichter zwei zusätzliche Verlängerungen von jeweils 24 Stunden beschlossen werden.

Wenn jedoch die voraussichtliche Dauer der nach Ablauf der ersten 48 Stunden noch durchzuführenden Ermittlungen dies rechtfertigt, kann der Richter im Ermittlungsverfahren auf Antrag des Staatsanwalts oder der Untersuchungsrichter entscheiden, dass der Polizeigewahrsam nur einmal für eine Dauer von 48 Stunden verlängert wird.

Am Ende des Polizeigewahrsams werden Sie auf Beschluss des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters entweder diesem Richter vorgeführt oder freigelassen. In ersterem Fall werden Sie noch am selben Tag vor diesem Richter erscheinen. Wenn das Gericht über eigens eingerichtete Räumlichkeiten verfügt und Ihr Polizeigewahrsam nicht länger als 72 Stunden gedauert hat, können Sie am darauffolgenden Tag, innerhalb einer Frist von höchstens 20 Stunden nach dem Ende des Polizeigewahrsams, vor Gericht erscheinen. Wenn Ihr Gewahrsam über 72 Stunden gedauert hat, werden Sie noch am selben Tag, an dem Ihr Gewahrsam endet, dem Richter im Ermittlungsverfahren vorgeführt.

Sie werden außerdem darüber informiert, dass Sie das Recht haben:

Bestimmte Personen verständigen zu lassen

Sie können verlangen, dass eine Person, mit der Sie gewöhnlich zusammenleben, einer Ihrer direkten Verwandten oder eines Ihrer Geschwister telefonisch über die Maßnahme des Polizeigewahrsams informiert wird, der Sie unterliegen.

Sie können auch Ihren Arbeitgeber informieren lassen.

Wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, können Sie auch die konsularische Vertretung Ihres Landes benachrichtigen lassen.

Außer im Falle unüberwindbarer Umstände werden diese Schritte innerhalb von 3 Stunden unternommen, nachdem Sie Ihre Anfrage gestellt haben.

Wenn Sie einer Rechtsschutzmaßnahme unterliegen, wird Ihr Vormund, Beistand oder Sonderbevollmächtigter über die Maßnahme informiert.

Der Staatsanwalt (oder der Untersuchungsrichter) kann jedoch entscheiden, dass diese Mitteilungen aufgeschoben oder nicht vorgenommen werden, wenn dies für die Erhebung oder Sicherung von Beweisen oder zur Verhinderung einer schwerwiegenden Verletzung des Lebens, der Freiheit oder der körperlichen Unversehrtheit einer Person unerlässlich ist. Wenn Ihr Polizeigewahrsam über 48 Stunden hinaus verlängert wird, kann die Aufschiebung von Mitteilungen an Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber aus denselben Gründen vom Richter im Ermittlungsverfahren (oder vom Untersuchungsrichter) aufrechterhalten werden.

Mit einer Person zu kommunizieren

Sie können verlangen, eine schriftliche Mitteilung an eine der Personen zu übermitteln bzw. telefonisch oder persönlich mit einer der Personen zu sprechen, die über Ihre Unterbringung im Polizeigewahrsam informiert werden könnten.

Der Kriminalbeamte kann Ihren Antrag ablehnen, wenn er mit den Gründen für Ihre Unterbringung im Polizeigewahrsam nicht vereinbar ist oder die Gefahr besteht, dass eine Straftat begangen werden kann. Er bestimmt den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Dauer einer solchen Kommunikation, die 30 Minuten nicht überschreiten darf und unter seiner Aufsicht oder der Aufsicht einer von ihm benannten Person stattfindet.

Wenn Ihr Gewahrsam über 48 Stunden hinaus verlängert wird, darf der Kriminalbeamte Ihren Antrag auf Kommunikation mit der konsularischen Vertretung nicht ablehnen.

Von einem Arzt untersucht zu werden

Sie können ab Beginn des Polizeigewahrsams und im Falle einer Verlängerung der Maßnahme verlangen, einer ärztlichen Untersuchung unterzogen zu werden. Wenn Ihr Gewahrsam über 48 Stunden hinaus verlängert wird, werden Sie zwingend von einem Arzt untersucht und werden Sie über Ihr Recht informiert, eine erneute ärztliche Untersuchung zu verlangen.

Wenn Sie einer Rechtsschutzmaßnahme unterliegen, kann Ihr Vormund, Beistand oder Sonderbevollmächtigter verlangen, dass Sie einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Aussagen zu machen, Fragen zu beantworten oder zu schweigen

Sobald Sie Ihre Personalien angegeben haben, haben Sie das Recht, während Ihrer Anhörung:

- Aussagen zu machen,
- Ihnen gestellte Fragen zu beantworten,
- oder zu schweigen.

Sich von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen

Wahl des Rechtsanwalts

Ab Beginn des Polizeigewahrsams, jederzeit während einer Anhörung und im Falle einer Verlängerung des Polizeigewahrsams, ab Beginn dieser Verlängerung, können Sie verlangen, von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl unterstützt zu werden. Wenn Sie nicht in der Lage sind, einen Rechtsanwalt zu bestellen oder wenn der von Ihnen gewählte Rechtsanwalt nicht erreichbar ist, können Sie verlangen, dass von Amts wegen ein Pflichtverteidiger für Sie bestellt wird.

Ihr Rechtsanwalt kann auch von einer der Personen bestellt werden, die Sie benachrichtigt haben: in diesem Fall müssen Sie die Bestellung des Rechtsanwalts bestätigen.

Wenn Sie einer Rechtsschutzmaßnahme unterliegen, kann Ihr Vormund, Beistand oder Sonderbevollmächtigter einen Rechtsanwalt bestellen oder die Bestellung eines solchen beim Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer beantragen.

Unterstützung durch den Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt kann mit Ihnen 30 Minuten lang unter Bedingungen sprechen, die die Vertraulichkeit des Gesprächs garantieren; wenn der Gewahrsam verlängert wird, können Sie erneut verlangen mit Ihrem Rechtsanwalt zu sprechen. Auf Ihren Wunsch kann er auch den Anhörungen, Gegenüberstellungen, gerichtlichen Terminen am Tatort oder erkenntnisdienlichen Sitzungen beiwohnen, an denen Sie teilnehmen.

Interventionszeit

Im Hinblick auf die Notwendigkeiten der Ermittlungen, die Ihre sofortige Vernehmung erfordern, kann der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter durch schriftliche und begründete Entscheidung genehmigen, dass Ihre Vernehmung beginnt, ohne den Ablauf der für das Eintreffen Ihres Rechtsanwalts vorgesehenen 2-Stunden-Frist abzuwarten.

Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Intervention Ihres Rechtsanwalts durch Entscheidung des Staatsanwalts, des Richters im Ermittlungsverfahren oder des Untersuchungsrichters um höchstens 48 Stunden verzögert werden.

Einen Dolmetscher heranzuziehen

Wenn Sie kein Französisch sprechen oder verstehen, haben Sie das Recht, bei Ihren Anhörungen und bei der Kommunikation mit Ihrem Rechtsanwalt kostenlos von einem Dolmetscher unterstützt zu werden.

Erklärungen zur Beendigung des Polizeigewahrsams abzugeben

Sie können beim Staatsanwalt oder beim Untersuchungsrichter, wenn dieser über eine mögliche Verlängerung des Polizeigewahrsams entscheidet, eine Stellungnahme einreichen um eine Beendigung der Maßnahme zu ersuchen.

Auf bestimmte Dokumente in Ihrer Akte zuzugreifen

Auf Ihren Wunsch oder auf Wunsch Ihres Rechtsanwalts können Sie spätestens vor einer möglichen Verlängerung des Polizeigewahrsams Einsichtnahme in folgende Unterlagen verlangen:

- das Verfahrensprotokoll bezüglich Ihrer Unterbringung im Polizeigewahrsam;
- die ärztliche(n) Bescheinigung(en) des Arztes, der Sie untersucht hat
- das oder die Protokolle Ihrer Anhörungen.

Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft abzugeben

Nach Beendigung des Polizeigewahrsams können Sie nach einer Frist eines Jahres per Einschreiben mit Rückschein oder durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung bei der Staatsanwaltschaft Einsichtnahme in die Verfahrensakte beantragen, um dazu Stellung zu nehmen.